



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XLIX. Aussöhnung der Edlen Herrn zu Putlitz mit dem Churfürsten wegen der in vorstehender Urkunde bezeichneten Vorfälle, v. Jahre 1585.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

zufuegten grofsen gewalt und Beschimpfung mit uns der gebuer nach innerhalb Monatt frift endlich abfindett und vortraget, damit wir in Verbleibunge defselben, zu erhaltung unfer wohlhero gebrachten Landts fürftlichen Reputation und hoheit, kegen euch zu andern Einfehen nicht verurfachet werden. Hiernach endlich Ihr euch allenthalben zu richten. Datum Cartzigk, den 6. Sept. Anno etc. 84. An Otten Christoff Johans Magni und Jochims Sohnen geuettern und Brüdern herrn zu Putlitz vff Pudlitz und Wolfshagen.

P o s t S c r i p t u m.

Es berichtet uns auch unfer Zollner, das ihr Steffen herr zu Pudlitz, ihme den Todt geschworen haben sollett, darauff befehlen wir ench hiermitt bey hochsten unfer Straff und Ungnade und so Lieb euch eure wohlfahrth ist, do ihr des vorfatzes feitt, ihr wollet denselben abstellen und euch an gemeldten unfern Zollner nicht im geringsten vorgreifen, oder ihr sollet in werck befinden, das ihr noch einen Landesfürsten im Lande habbt: hier nach ihr euch zu richten.

Datum ut in littera.

Manu propria.

Nach Spener a. a. D. S. 1147.

XLIX. Ausföhnung der Edlen Herrn zu Putlitz mit dem Churfürsten wegen der in vorstehender Urkunde bezeichneten Vorfälle, v. Jahre 1585.

Memorial der handlung zwischen Churfl. G. zu Brandenburg undt den herrn zu Putlitz, ihr der herrn aufführung Belangende.

Die Sachen, derwegen mit dem Churfürsten zu Brandenburg unfern gnädigsten herrn die Geuettern und Brüder die Gänse, Edle herrn zu Putlitz, herrn Otten, Christoffs, Johansen, Magni und Jochims feel. Söhne, in irrung gerathen, und darüber herr George, her Magni feel. Sohn, in Beftrickung kommen, sein folgender gestalt vorgelauffen undt dahin gerichtet worden.

Es haben anfanglich hochst gedachten Churfürsten zu Brandenburg Untern gnadigsten herrn wohlermeldte herren zu Putlitz unterthänigst anlangen und bitten lasen.

Nachdem S. Churfürstl. G. Sie zu Abtrag hätte citirt, das ihnen mit ihren Churfl. G. als ihren Landesfürsten und Lehnherren weitläufftig zu disputiren nicht gebühren, wolte sie defsen auch in Unterthanigkeit nicht gemeinet waren, derwegen sie sich dann mit keinen ausländischen Advocaten gefasset gemacht, auch sonst niemanden von freunden bey sich hätten. Es wollen aber ihr Churf. G. geruhen und gefehen lasen, das etliche ihrer Churfl. G. Officirer und Rätthe, so sie nahkundig gemacht, sich dieser Sache annehmen, sie bey ihrer Churfl. G. auszuföhnen undt aus der Ungnaden zu bringen, fleiß anwenden möchten. Ob nun wohl ihre Churfl. G. gantzlichen entschlossen gewesen, diese Sachen zur öffentlichen Audientz und Verhor Kommen zu lasen, so haben sie doch Ihnen zu Gnaden und Glimpff gewilliget, dieser ihrer Bitte statt zu thun. Darauff und auff sonder gnadigste zulassung ihrer Churfl. G. die untenbenannten herrn Churfl. G. Rätthe undt Diener sich der Sachen unternehmen und dieselben nach vielfaltig angewanter Vorbitt und sonder fleißige Intercession der durchleuchtigsten, durchlauchten und hochgebohrnen fürsten und frauen, frauen Elifabeth, gebohrnen Fürstin zu Anhalt Churfürstin etc., und Frauen Elifabeth Magdalenen, hertzogin zu Braunschweig und Luneburg etc., Bey vormelter und gebohrner Marggraffen zu Brandenburg etc. entlichen dahin gebracht und abgehandelt, das Ihr Churf. Gn. die obgedachte herren zu Putlitz wiederum zu gnaden angenommen, die gefaste Ungnade gnädiglichen haben vortchwinden und fallen lasen und ihnen, was hierunder beschwerliches furgelauffen, mit Gnaden ver-

tziehen haben, auch ferner gnädiglich sich dahin erkläret, das daselbe alles hinführo gegen sie oder ihre diener in Ungnaden oder Unguth nicht soll gedacht werden, Idoch mit dem Anhange und Befehl das auch wohl ermeldte herrn, ihrer unterthänigsten geschehenen Erklarunge und erbieten nach, sich gegen ihrer Churfürstl. G. alles unterthänigsten Gehorfams Verhalten und Befleissigen sollen.

Als aber gleichwohl sein Churf. G. die wiederetzlichkeit und was dabey mehr furgelauffen also gantz ungestraft nicht haben können oder wollen hingehen lassen, und derwegen von ihnen allen sämblich 6000 Thlr. straff gefordert, So ist doch dieselbe Geldstraffe auch wegen obangezogener ihrer Chur- und fürstlichen gnaden fleissiger, auch der Unterhandler unterthänigst angewante fürbitte ihnen anfanglichen bis auf 4000 und Letzlichen auf 3000 Thlr. nachgelassen worden; mit dem Anhange, das S. Churf. g. keine ferner und sonderlich frembder Intercession und Vorbitte gewertig seyn oder gestatten wolten, sondern das die herren zu Putlitz diese gnadige Geldstraffe der 3000 die helffte als 1500 auff Antoni des zukünftigen 86ten Jahres gewislich aufbringen solten, welches dann auch die herren also bewilliget und zugesaget haben, darauff herr George, herrn Magni feel. Sohn, seiner Bestrikkung durch den hoffMarfchallen Losgezehlet und erlediget worden; aber doch haben Ihre Churf. Gn. die Gebrüder herrn Georgen und herrn Balthasar, herrn Magni feel. Söhne insonderheit ermahnen, das sie dem Abschiede, den S. Churf. G. zwischen ihnen an einen und ihren Vettern herrn Wolf Ernsten und seinen Conforten anderstheils, die übermässige Execution Belangendt, gegeben, Belieben und annehmen, auch das Urtheil, Geldt, so auff die Jüngst in derselben sachen zu Jehne und Marpureck gesprochene Urthel gangen ist, erlegen wolten, welches sie denn also Bewilliget und zugesaget und herr George zu mehrer Nachrichtunge mit nachfolgen Worten vortzeichnet hatt:

Ich will mich des Abscheids von wegen der übermässigen Execution unterwerffen, nichts dargegen attendiren, das Urthel Geldt auff Ostern erlegen, Churf. G. zu unterthänigsten Ehren und Gehorfam, doch das seine Churf. G. mich gegen wolff Ernsten rechtens hernach, worin ich ihn zu besprechen, gestatten wolten.

Als auch wohl ermeldte herrn zu Putlitz hierbey gesucht und unterthänigst gebethen, den Zollner aus ihren Dorffe Lockstedt abzuschaffen, ist doch derwegen dissmahl nichts gewilliget oder geschlossen worden. Der andern Betchwerungen halben aber, derer sie sich für sich und ihre Unterthanen Beklaget, seyn ihre übergebene Artickel ihren Churf. G. in unterthänigkeit vorgetragen worden, darauff ihr Churf. G. dieselben dem Rentmeister zugestellt und von ihme Bericht genommen haben, sich auch dahin mit Gnaden erkläret, was darinnen ungebührlich und wieder ihrer Churf. G. Verordnunge und zollrollen zu befinden seyn wird, das es abgeschaffet und den Zollnern derwegen ernster Befehlich geschehen soll, das sie disfalls über gebühr und habenden Befehlich niemand Betchweren sollen. Bey dieser handelunge sein auff obgedachte zulassung ihrer Churf. G. gewessen Churt von Arnimb auff Plauen und Bezenburg etc., George Ribbeck, hauptmann zu Spandow, Comptur zu Nime-rohe, Casper flans, Churf. Brandenb. hoffMeister, Bernt von Arnim auf Gerfswalde, hauptman zu Gransow, und Carl Barth, der Rechten Doctor, und haben dieselben zukünftiger Nachrichtung dieses Memorial mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pittschafften Besiegelt und mit eigenen händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Colln an der Spree, den 3ten Febr Anno der weiniger Zahl im 85ten.

Nach Spreuer a. a. D. S. 1162.